

Halle und Umgebung.

Halle, den 19. Mai 1916.

Auf Montag, den 22. d. Mts., keine Sitzung der Stadtverordneten.
Halle a. S., den 19. Mai 1916.

Der Stadtverordneten-Vorleser.
K. E. L.

Keine Ansammlungen vor den Fleischläden!

Den heutigen Ladenfleischern wird von jetzt ab das Geschäft nach der Zahl der bei ihnen angemeldeten Kunden überlassen. Dadurch ist jeder Fleischer in die Lage versetzt, alle Verbraucher, die sich bei ihm als Kunden haben einschreiben lassen, in den Grenzen der für den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Menge zu befriedigen. Jedem Käufer ist also der Empfang der seinem Haushalt zukommenden Fleischmenge gewährleistet, gleichgültig ob er nun zu früher Morgenstunde oder später beim Fleischer erscheint. Niemand hat zu befürchten, zu spät zu kommen und leer auszugehen. Ferner sind Vorkehrungen getroffen, daß Fett und Schmeer in einer bestimmten Reihenfolge an die Käufer abgegeben werden, so daß jeder Haushalt davon in regelmäßigen Zwischenräumen erhalten wird; die Zuteilung wird nach dem von Fleischer auf den Brottarten vermerkten Nummern seines Kundenverzeichnis gesehen, je nach der Menge, die ihm jebesmal zur Verfügung steht. Beispielsweise würde am ersten Verkaufstage die Gruppe der Käufer mit Nr. 1 bis 100, am Mittwoch die Gruppe von 101 bis 180 und so fort Fett oder Schmeer erhalten.

Die Fleischer werden durch Austausch im Schaufenster jeweils ankündigen, welchen Käufernummern sie an dem betreffenden Verkaufstage Schmeer oder Fett zuteilen werden. Warten vor den Fleischläden ist deshalb in Zukunft nutzlos. Die Behörden vertrauen der Einsicht jeder Hausfrau, daß sie ihren Fleisch-Einkauf zu der ihr von früher her gewohnten Stunde vornimmt und nicht ihre kostbare Zeit mit unnötigem Warten vergeudet.

Gefangener Grapenhandel.

Die Graubenzentrale teilt folgendes mit:
In letzter Zeit mehren sich in freigelegten Maße die Angebote an sogenannten Beschlagnahme- und verkehrsfreien Graubenzug und Graubenzug zu Wucherpreisen. Die Verteilung von Graubenzug und Graubenzug ist nur den von der Reichsgrabenmittelstelle kontingentierten Graubenzugmüllern gestattet und der Verkaufsstelle der Müllern auf 67 Mt. für 100 Kgr. einschließlich End festgesetzt. Raubzüge kommen in letzter Zeit in erheblicher Menge an den Markt mit der ausdrücklichen Verkaufsbedingung: „Verkehrs- und beschlagnahmefrei“. Hierdurch soll der Müllern erweitert werden, als ob die Ware aus dem Auslande eingeführt worden sei. Die aus dem Auslande eingeführte Ware darf aber durch den Handel nicht in den Verkehr gebracht werden, da laut Bundesratsverordnung vom 4. März d. Js. Verträge aus Graubenzug, welche aus dem Auslande eingeführt werden, der Beschlagnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unterliegen. Die Verkaufspreise der sogenannten beschlagnahmefreien Graubenzug und Graubenzug im Großhandel zwischen 200—300 Mt. für 100 Kilogramm gegen den von der Reichsgrabenmittelstelle festgesetzten und von den kontingentierten Graubenzugmüllern eingehaltene Höchstpreis von 67 Mt. von den Reichsbehörden sind ihnen nachforschungen angefallen, um diesen ungesetzlichen Handel ein Ende zu machen. Die Käufer betriebl. „beschlagnahmefreier“ Graubenzug stellen eine Beschlagnahme von den Verkäufern fordern, welche die Ware als vom Auslande eingeführt glaubhaft macht. Da es unmöglich ist, eine solche Beschlagnahme beizubringen, weil die vom Auslande eingeführte Ware der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu übergeben ist, so handelt es sich um infamische Ware, die zu Wucherpreisen verkauft wird.

Kriegs- und Kriegerdenkmäler.

Der Kirchenkreis Schraplau veranstaltete am 16. Mai in Halle eine freie Vortragskonferenz mit dem Verhandlungsausschusse, um die in dem letzten Kriege gefallenen Soldaten durch Errichtung von Denkmälern ehren können. Die Versammlung, etwa 55 Personen, traten im Vereinshaus Nikolaus zusammen, wo Sup. Rathe Wamelen einen Vortrag über Kriegs- und Kriegerdenkmäler hielt. Der beste Schluß der Graben der Gefallenen, die ihre Ruhestätte in der Heimat gefunden haben, ist das Kreuz in Form des Eichen Kreuzes mit verteilten Armen. Für letzter kommt die Anbringung von Gedächtnissteinen in den Schulgebäude, für die Gefallenen altgenossener Familien an ihren Wohnhäusern in Betracht. Vielesicht läßt sich dabei

die alte Sitte, Totenkränze in den Kirchen aufzuhängen, wieder befehlen. In den Kirchen sollen sich Gedächtnissteine anbringen aus Holz oder Stein, aber keine Glasfenster mit den Namen der Gefallenen. Bei der Errichtung von öffentlichen Denkmälern sollte man die Verbindung mit einem praktischen Zwecke nicht aus dem Auge lassen, etwa durch die Errichtung von Monumentalbrunnen oder Gedenkstätten als Gedächtnisstätten. Für alle Fälle sollen Gedächtnissteine oder die Errichtung einer besonderen Stelle auf dem Friedhofe als Aushilfsmittel.

Nach dem Vortrage begab sich die Anwesenden in die Ausstellung für Kriegerdenkmäler in der Rathausstraße, wo Landeskanzler Diederich die Führung übernahm.

Die Ausstellung Kriegerdenkmäler und Kriegerdenkmäler ist, wie aus der Anzeige im Infanterieblatt hervorgeht, Sonnabend und Sonntag zu den ermäßigten Preisen von 25 Pf. geöffnet. Der Schluß der Ausstellung findet Sonntag abend 6 Uhr statt.

Mode 1916.

Mäßig wurden allerorten Damenmode unten weit — Taft, Musselin und andere Sorten hübsch belegt mit Rüschen, Borten, Forborte die Frühjahrszeit. Stiefel mit Einlageleder — Schon im Winter hochmodem — Bis zur Wade trägt's heut' jeder Kleine Radfahrsportler über alle Straßen gern. Hüte in Sommergrößen, Nach wie'n Teller hoch wie'n Topf, Decken art der Saare Blüten — Aufgemauert mit Verbeiseln, Raumen windigstief sie am Kopf. . . . Deutsche Frauen, wollt verzeihen Gültig ist doch schlimme Rede — Seh' euch lieber gern im Wägen, Lieblich anseten im Treten. . . . Bin ich schuldig, sagt mit Geduld! Nel Klüsch.

Neues von der Post.

Unbestellbar zurückkommende Pakete an Angehörige des mobilen Heeres und an deutsch Kriegsgefangene in Auslande können häufig an die Absender nicht zurückgehen, weil die ursprünglichen Aufschlagsangaben auf der Rückseite der Sendungen infolge Beschädigung oder Erneuerung der Umhüllung nicht mehr vorhanden oder unlesbar geworden sind und somit jeder Anhalt zur Ermittlung der Absender fehlt. Es wird deshalb empfohlen, bei derartigen Sendungen neben den verschiedenen Vermerken in der Paketaufschrift den Namen, Wohnort und die Wohnung des Absenders noch auf einen besonderen, in das Paket einzulegenden Zettel deutlich und vollständig anzugeben. Zu sonstigen schriftlichen Mitteilungen darf der Zettel nicht benutzt werden.

Die Unterbrechung in der Befriedigung der Kriegsgefangenenpakete nach Kurland durch die Eisenbahnlinie auf dem Torneatrom hat aufgehört. Solche Pakete werden daher von den Postanstalten wieder angenommen.

Es wird wieder über die mangelhafte Verpackung der Pakete an die deutschen Kriegsgefangenen geflagt. Bei der Übernahme aus der französischen Grenze hat die Verpackung oft schon so gelitten, daß der Paketeinhalt jedem Zugriff offen liegt. Den deutschen Absendern wird erneut empfohlen, Pakete an die Gefangenen recht sorgfältig und fest zu verpacken. Die deutschen Postämter sind angewiesen, Pakete, die den Anforderungen nicht genügen, zurückzuweisen.

Einleitung der Spiritusabgabe zu Recht und Rossweden.

Bekanntlich ist auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Innern die Abgabe von Spiritus zu Recht und Rossweden seitens der Spirituszentrale gänzlich eingestellt worden. Die jetzigen Vorschläge und Gestaltungen, welche nach Eintritt der Petroleum zur Vererbung von Spiritus übertragen sind, werden damit erneut vor die Rotenbedienstelle gestellt, sich einen geeigneten Ersatz — insbesondere für den Herbst und Winter — zu beschaffen. Daß die Vererbung von Spiritus unter dem Drucke der Petroleummangels einen recht beträchtlichen Umfang angenommen hätte, geht daraus hervor, daß allein von der Berliner Bezirksamtstellen ca. 500 000 Spiritusbrenner abgebaut worden sind. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß mit Eintritt der Heizungszeit im Herbst abermals ein Ansturm neuer Verbraucher zu den Gaswerken erfolgen wird, denn die Werke jenseit

als die Privatinkassature bei dem geheizten Mannel an ausserordentlichen Arbeitskräften weniger als je gerast werden können, wenn sich nicht eine Verteilung der Arbeiten über den ganzen Sommer ermöglichen läßt. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Verbraucher, Anträge auf Ansturm an das städtische Gaswerk sobald als möglich, jedenfalls noch im Laufe des Sommers, zu stellen. Ganz besonders gilt das von Anträgen auf Einrichtungen von Wärmegewinnungsanlagen, für deren Ausführung zurzeit 2 bis 3 Monate erforderlich sind.

Man sehe sich deshalb rechtzeitig vor; durch frühzeitigen Ansturm erlangt der Verbraucher auch die Annehmlichkeit, Gas während der heißen Sommerzeit zum Kochen verwenden zu können, was besonders auch für die Zeit des Einmachens von Früchten und Gemüsen von Bedeutung ist. (Siehe das Infanterieblatt in der heutigen Ausgabe.)

Liebesgabenleistungen für Japan.

Aus verschiedenen Kriegsgefangenenlagern in Japan trifft die Nachricht ein, daß Labarleistungen in Form von Zigaretten, Zigarettens und Tabak in Zukunft durch eine Karte zu den betreffenden Lagerkommandanten beschickt sein müssen, durch welche diejenige mitteilt, daß die Sendung eine Liebesgabe ist. Auch der Inhalt muß in der Begleitschrift genau angegeben werden. Sind die Sendungen von einer derartigen Karte nicht begleitet, so müssen die Kriegsgefangenen selbst dafür Sorge zu treffen, daß die Begleitschriften mit den folgenden Wortlaut haben:
An den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Lagers Japan.
Ich teile Ihnen mit, daß ich an Herrn 50 Stück Zigaretten als Liebesgabe gefandt habe.

Donnerstag-Abendmusik im Zoo.

Eine schöne, recht frühe Abenddämmerung lag durchsichtig über den im Zoo-Konzertgarten stehenden Reitanneben, durch deren Blätterhintergrund ein leichtschimmerndes Abendrot zog. An den Tischen auf der Terrasse vor dem Musikpavillon, an den übrigen im tieferliegenden Gartenlokale hatten sich die Musikfreunde niedergelassen, um die Stunden der abendlichen Ruhe in der freien Luft zu genießen, um dem Konzert sich von der Tagesarbeit zu erholen. Das Stadttheater-Orchester intonierte zum Eingang Sonntags-Nibelungen-Marsch, schloß daran Wotchkings populäre „Waldhühner“-Ouvertüre, um sich mit Sondersingen Karnevalsgesellschaft „Kunstler-Karneval“ in das Reich der musikalischen Genüsse zu verlieren. Die folgenden Stücke folgten die außerordentlich hübsche Stunde des Abends an. In der folgenden „Waldhühner“-Konzerte sang das wunderbare Duett der Geigen „Küchlein und Natterke“, von den übrigen Konzertstücken seien noch die gierende „Gondoliera“ von Ries und die in ansprechender Form zum Ausdruck gebrachte Fantasia aus Mozart's „Die Zauberflöte“ erwähnt.
Warum läßt denn aber trotz vielfach geäußerten Wünschen die Verwaltung nie eine Militärkapelle im Zoo spielen?

Eine Milchpanscherin ins Gefängnis.

Mit erfreulicher Schärfe geht das Schöffengericht jetzt gegen die überhand nehmende Milchpanscherie vor.
Zum drittenmal seit Jahresfrist hatte sich die Milchpanscherin Soppfeld wegen Milchverfälschung zu verantworten. Das Panzchen war durch Zufall mit Magermilch gefahren. Sie habe aus Not gehandelt. Die Milch sei so knapp und die Kunden überfüllt mit Milch nachfragen. Da habe sie (wie menschenfreundlich) geklaut durch Streckung mit Magermilch ihre Kunden zu befriedigen. Es sei aber nur ein Milchrest gewesen, den sie verlängert habe. Der Amtsanwalt beantragte eine Woche Gefängnis. Das Gericht erkannte auf eine Woche Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe. Außerdem soll das Urteil nach Rechtskraft in allen Zeitungen veröffentlicht werden.

Entlastung der Gerichte.

Entsprechend einer vom Reichstag am 8. April 1916 angenommenen Entlastung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom Donnerstag einige Änderungen der Bestimmungen zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 502) beschlossen. Das Maß der Verfahren vor den Landgerichten kommt in fortfall. Im amtsgerichtlichen Mahnverfahren wird an die Stelle der einwöchigen Überspruchsfrist eine bewegliche, den Vorschriften der Einleitungsfrist entsprechend zu bemessende Frist gesetzt. Die Einleitungsfrist der Erhaltungsfähigkeit von Anwaltskosten (§ 19) wird aufgehoben. Die Zulässigkeit der Berufung wird in einer der Winkeln des Reichstags entsprechende Weise erweitert. Die Änderungen treten mit dem 22. Mai in Kraft.

Sommer-Stoffe

für Kleider und Blusen.

Bedruckte Musseline und Krapps. Schleier-Stoffe. Bestickte Stoffe.
Leinen-Stoffe. Kräusel-Stoffe. Bedruckte Seiden- u. Halbseiden-Stoffe.

Reichhaltigste Auswahl in jeder Preislage.

Bruno Freytag, Halle a. S.,

Leipziger Strasse 100.

er dann mit den Kindern seines Arbeitgebers gespielt. Es wäre möglich sein, daß einmal die Arbeit des Knaben über drei Stunden gedauert habe.

Das Gericht verurteilte antragsgemäß M. zu 40 Mark Geldstrafe. Es sei offensichtlich, daß er von der langen Arbeitszeit des Kindes gewußt habe, denn sonst würde er nicht 25 Pfennige für jede Stunde mehr gegeben haben. Wenn im übrigen der Angeklagte im Interesse des Staates, wie er lange, das Kind beschäftigt habe, dann verkenne er ganz den Sinn des Gesetzes. Der Staat wolle zwar, daß die Kinder beschäftigt würden, doch befahe er sich die Aufsicht darüber vor.

Provincial-Nachrichten.

Jresburg, 19. Mai. (Beschlagnahme Lesensmittel.) Überhals uneres Kreises mohnende Händler (Händler, Agenten) dürfen im hiesigen Kreis Erde, Butter, Käse (Milk) und Geflügel nur verkaufen, wenn sie dazu einen Erlaubnischein des Kgl. Landratsamtes haben. Unsere Polizei hatte nun am Dienstag wieder eine Baumtörger Händlerin abgeholt. Mittwoch, abends 7 Uhr, wurden auf diesem Marktplatz die beschlagnahmten Waren verkauft und bald geräumt. Es waren 350 Eier à 20 Pf., 5 Zauben à 75 Pf., 25 Pfund May à 35 Pf., 1 Huhn zu 3 Mark.

— Belgern, 18. Mai. (Einen guten Fang) machte der Nachtwächter Carl Kuschner in der Nacht vom 16. zum 17. Mai, indem er vor dem Hofgatter Tore einen Mann fesseln konnte namens Gostini, wobei sich nach verschiedenen angelegten Ermittlungen herausstellte, daß es ein russischer Kriegsgefangener war. Nach Aussage desselben ist er im Zivil-Klosterarbeiter und hat anscheinlich in der Umgebung gearbeitet. Er wurde der hiesigen Militärwache übergeben.

Die Heidebeeren bestien in diesem Jahre einen besonders starken Blütenanfang, so daß bis jetzt Aussicht auf eine gute Ernte besteht. Soffentlich wird aber der Blütenanfang durch die Fröste nicht gestört, wo wir es in den letzten beiden Jahren gehabt haben, wo uns fast die ganze Ernte vernichtet wurde.

— Beuna bei Werburg, 17. Mai. Ortsvorsteher J. Henke f. Der langjährige Ortsrichter unseres Ortes Ernst Henke ist nach längerer Krankheit verstorben. Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, der gesunden Fortschritt stets zugänglich und vor allen Gliedern der Gemeinde geschätzt wurde.

— Eintrude, 17. Mai. (Reicher Kinderjagc) in einer hiesigen Familie bestanden, indem ihr dieser Tage das 17. Kind — ein munterer Kriegsjunge — bejodet wurde.

Suhl, 17. Mai. (Soheitztsachen, bitte zu verkaufen ...) In Golzlaute fand kürzlich eine Hochzeit statt. Da nun aber die Brautleute kaum für den eigenen Bedarf reichen, so war nach nicht in der Lage, den werten Soheitztsachen den bestelbten Soheitztsachen voranzutreiben, sondern man bewirkte sie mit einer sehr hohen Menge Kartoffeln. Daß dies genau zu einer Dienste leisteten wie Ähren, geht daraus hervor, daß sie mit Stumpf und Stiel aufgegeben wurden.

Gotha, 17. Mai. (zu 7 Jahren Jugthaus) einer Geldstrafe von 1200 Mark oder weiteren 275 Tagen Jugthaus den wegen ehrenrühriger Korruption aus dem Deere ausgeschloßenen Barbiermeister Ostar Bitt aus Tennstedt, zuletzt in Gotha in Haft wegen Betruges in verschiedenen Rückfällen. Er verjacht einem Dienstmädchen die Ehe und bestimmet sie um ihre Erlaubnisse von 327 Mark, behielt ihr die Wöchnerinnengehalt in Höhe von 65 Mark, bezog eine Anzahl Söhner und auch Landbesitzer um Fortschritt auf Kartoffeln und Ackerleistungen, die niemals erfolgten. Er trat dann unter falschem Namen in Großhändler in Dienst und erlangte um Geld, um seinen Koffer an der Bahn einzuliegen. Er erhielt 100 Mark, mit denen er verschwand.

Nohrberg (Altmarkt), 18. Mai. (Auf der Jagd erschossen.) In voriger Woche befanden sich in den beiden Salzweber Zeitungen Anzeigen vom Tode des Schlachters, Viehhändlers und Gekühters Robert Schrader hier infolge eines Unfalles. Der Unfall war einer von der Art, wie er sich schon häufig ereignet hat. Der in der ganzen Umgegend bekannte Werforber ist nämlich das Opfer des Firtums eines auf Anstand befindlichen Jägers geworden. Der unglückliche Schütze ist ein höherer Verwaltungsbeamter des Kreises Salzweber, der auf seinem an die Nohrberger Feldmark grenzenden Gebiet der Jagd oblag.

— Dresden, 17. Mai. (Der Giefel der Schauerbrunnentheater eine Gekühtür zu fahndemachen an: Der seltsame Begehren der jähnen Kästlin. Drama in drei Akten. — Schredensnacht einer in gelegenen Umständen befindlichen jungen Frau in Käta einer tragenden Köm, die in derselben Nacht ihr Junges wirft, als die ingende Frau niederkommt. Die daraus entstehende furchterliche und schreckliche Wechsellührung im Erzählend. Ein psychisches Rätsel, für die Erzählend zum höchsten Interesse. Ein Gekühter Blatt bemerkt dazu: „Ein furchterliches psychisches Rätsel ist sicher die geradezu persee Gekühterzeugung, in der sich hier Kimo-Dichter und Kellnerhof gleichzeitig befunden haben.“

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verandererwendung von Mal. Nach einer Bekanntmachung des Stellvertreter des Reichsanwalters können die Landeszentralpolizeibehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden den Bierbrauereien im Falle eines Bedürfnisses auf Antrag gestatten, das für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzfrucht im zweiten Vierteljahr voraus zu verwenden.

Erhöhung der Kassenpreise. Der Verband deutscher Kassenvereine (S. m. S. S.) in Bonn teilt durch Rundschreiben vom 13. Mai mit, daß er den letzten beschlossenen Grundpreis für Kassen von weitem 3 Mark für 100 Kgr. erhöht hat. Ebenso tritt eine Erhöhung der Preise für sonstige Schmierstoffe ein, indem der bisherige Rabattfuß von 5 Prozent herabgesetzt wird. Von dem gleichen Tage ab ändern sich dementsprechend auch die vorgezeichneten Verkaufspreise für Schmierstoffe um 5 Prozent. Gleichseitig hat der Verband deutscher Kassenvereine schon ab 10. Mai eine allgemeine Rabattminderung von 7 1/2 Prozent für alle Sorten Patentkuchen Nr. 1—14 der Preisliste, Ausgabe Dezember 1915, in Kraft treten lassen. Von dem gleichen Tage ab ändern sich dementsprechend auch die vorgezeichneten Verkaufspreise um 7 1/2 Prozent. Die Preise für Kugellager- und Subventionssachen bleiben unverändert.

Gemeinliche Fabrik Baden in Waghburg. Laut Geschäftsbericht für 1915 beträgt der Reingewinn im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.282.907 (k. R. 1.120.915) M. Nach Abreibungen von 634.628 (500.485) M. verbleibt ein Reingewinn von 648.369 M.

(620.488 M.) zu folgendes Verzeichnis: Zinsenverdienst 29.000 M. (einschl. 13), Anfertigungen 15.000 (15.000) M., Gemeinnützige an Unfertigkeit und Fortschritt 52.524 (47.604) M., wie schon anmelbet 8 (6) Prozent D i e n e b e r g 480.000 (360.000) M., und Fortschritt 82.845 (82.829) M. Die Werte waren während des verfloßenen Jahres voll im Betrieb, mit Ausnahme derjenigen Abteilungen, die infolge der Unterbindung der Absatz für ihre Erzeugung aussetzten. Die Werte waren während der Unterbindung der Erzeugung vollständig im Betrieb, die einseitige Unterbindung in den Absatzverhältnissen der einzelnen Warenartungen. Alle diese Erzeugnisse, welche mittelbar oder unmittelbar für Seewerreed in Frage kommen, fanden guten Absatz, dagegen flohte die Nachfrage in anderen Erzeugnissen sehr wenig aus außerordentlich, und zwar infolge Mangels an Rohstoffen für die Weiterverarbeitung, was die Anknüpfung großer Lagerbestände und damit die Festlegung erheblicher Verluste mittel zur Folge hatte. Dieser veränderten Lage wurde durch unvermeidlich: Aufnahme neuer, in letzter Zeit besonders begehrt Erzeugnisse Rechnung getragen. Die hierfür abgetheilten Mengen befinden sich bereits im Betrieb. Das Kräftiger in größeren Maße infolge der Metall-Beholdung auch im verfloßenen Jahr nicht völlig ausgebaut werden, so daß eine Ausbarmachung dieser Anlage in vollem Umfang noch nicht möglich war. Die Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zeigen soweit sie nicht durch Beschlagnahme und sonstige Kriegsergebnisse in die Länge hatten, eine gute Entwicklung.

Briefkasten am Pfingst-Sonntag. Der Briefkasten wird bei festhalten, die Börse am Sonntag vor Pfingsten für jeden Verkehr zu schließen.

Gewerkschaften Salzgewerkschaft Neu-Stahurt und Salzgewerkschaft Neu-Stahurt II. Die Beitrittsgewinn der Gewerkschaften betragen zu Anfang des Geschäftsjahrs 1915 dem Bericht zufolge 15.985 Tausendfl. und waren am Jahresfluß infolge des Beitritts neuer Werke auf 15.466 Tausendfl. zurückgegangen. Am Fluß war die Gewerkschaft mit 73.520 (96.217) Td. reinem Aktiveit. Die Vierung in Gruppe II hatte sie an die Bergwerks-Gesellschaft Glüdau (S. S. 5. 1. 1915) übertragen. Ferner hat sie die Vierung der 20 und 30 Prozent D i n g e l e i e als und übernahm mehrere Beitrittungen in Gruppe V (Hauptleistung Kalkfals). Die im vergangenen Jahr erfolgte Preiserhöhung brachte im letzten Jahresbericht eine Mehreinnahme von 15.612 Mark, während sich aus der Abänderung der Kalkfalsgabe eine Mehrernte von rund 4.000 Mark ergab. Diese Beträge reichten bei weitem nicht aus, die erforderlichen Lohnveränderungen und die Mehrausgaben für Verbrauchstoffe zu decken. Auch die neuvertrugene beantragte Preiserhöhung beschränkt der Bericht als unzulänglich. Der Bergwerkbetrieb verlief ohne Störung für Schacht VII erhielt die Gewerkschaft die einblühliche Beitrittung mit 5.909 Tausendfl., die bis 31. Oktober 1916 um 20 Prozent, ab 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917 um 20 Prozent und ab 1. November 1917 um 10 Prozent, ab 1. November 1918 um 10 Prozent, ab 1. November 1919 um 10 Prozent, ab 1. November 1920 um 10 Prozent, ab 1. November 1921 um 10 Prozent, ab 1. November 1922 um 10 Prozent, ab 1. November 1923 um 10 Prozent, ab 1. November 1924 um 10 Prozent, ab 1. November 1925 um 10 Prozent, ab 1. November 1926 um 10 Prozent, ab 1. November 1927 um 10 Prozent, ab 1. November 1928 um 10 Prozent, ab 1. November 1929 um 10 Prozent, ab 1. November 1930 um 10 Prozent, ab 1. November 1931 um 10 Prozent, ab 1. November 1932 um 10 Prozent, ab 1. November 1933 um 10 Prozent, ab 1. November 1934 um 10 Prozent, ab 1. November 1935 um 10 Prozent, ab 1. November 1936 um 10 Prozent, ab 1. November 1937 um 10 Prozent, ab 1. November 1938 um 10 Prozent, ab 1. November 1939 um 10 Prozent, ab 1. November 1940 um 10 Prozent, ab 1. November 1941 um 10 Prozent, ab 1. November 1942 um 10 Prozent, ab 1. November 1943 um 10 Prozent, ab 1. November 1944 um 10 Prozent, ab 1. November 1945 um 10 Prozent, ab 1. November 1946 um 10 Prozent, ab 1. November 1947 um 10 Prozent, ab 1. November 1948 um 10 Prozent, ab 1. November 1949 um 10 Prozent, ab 1. November 1950 um 10 Prozent, ab 1. November 1951 um 10 Prozent, ab 1. November 1952 um 10 Prozent, ab 1. November 1953 um 10 Prozent, ab 1. November 1954 um 10 Prozent, ab 1. November 1955 um 10 Prozent, ab 1. November 1956 um 10 Prozent, ab 1. November 1957 um 10 Prozent, ab 1. November 1958 um 10 Prozent, ab 1. November 1959 um 10 Prozent, ab 1. November 1960 um 10 Prozent, ab 1. November 1961 um 10 Prozent, ab 1. November 1962 um 10 Prozent, ab 1. November 1963 um 10 Prozent, ab 1. November 1964 um 10 Prozent, ab 1. November 1965 um 10 Prozent, ab 1. November 1966 um 10 Prozent, ab 1. November 1967 um 10 Prozent, ab 1. November 1968 um 10 Prozent, ab 1. November 1969 um 10 Prozent, ab 1. November 1970 um 10 Prozent, ab 1. November 1971 um 10 Prozent, ab 1. November 1972 um 10 Prozent, ab 1. November 1973 um 10 Prozent, ab 1. November 1974 um 10 Prozent, ab 1. November 1975 um 10 Prozent, ab 1. November 1976 um 10 Prozent, ab 1. November 1977 um 10 Prozent, ab 1. November 1978 um 10 Prozent, ab 1. November 1979 um 10 Prozent, ab 1. November 1980 um 10 Prozent, ab 1. November 1981 um 10 Prozent, ab 1. November 1982 um 10 Prozent, ab 1. November 1983 um 10 Prozent, ab 1. November 1984 um 10 Prozent, ab 1. November 1985 um 10 Prozent, ab 1. November 1986 um 10 Prozent, ab 1. November 1987 um 10 Prozent, ab 1. November 1988 um 10 Prozent, ab 1. November 1989 um 10 Prozent, ab 1. November 1990 um 10 Prozent, ab 1. November 1991 um 10 Prozent, ab 1. November 1992 um 10 Prozent, ab 1. November 1993 um 10 Prozent, ab 1. November 1994 um 10 Prozent, ab 1. November 1995 um 10 Prozent, ab 1. November 1996 um 10 Prozent, ab 1. November 1997 um 10 Prozent, ab 1. November 1998 um 10 Prozent, ab 1. November 1999 um 10 Prozent, ab 1. November 2000 um 10 Prozent, ab 1. November 2001 um 10 Prozent, ab 1. November 2002 um 10 Prozent, ab 1. November 2003 um 10 Prozent, ab 1. November 2004 um 10 Prozent, ab 1. November 2005 um 10 Prozent, ab 1. November 2006 um 10 Prozent, ab 1. November 2007 um 10 Prozent, ab 1. November 2008 um 10 Prozent, ab 1. November 2009 um 10 Prozent, ab 1. November 2010 um 10 Prozent, ab 1. November 2011 um 10 Prozent, ab 1. November 2012 um 10 Prozent, ab 1. November 2013 um 10 Prozent, ab 1. November 2014 um 10 Prozent, ab 1. November 2015 um 10 Prozent, ab 1. November 2016 um 10 Prozent, ab 1. November 2017 um 10 Prozent, ab 1. November 2018 um 10 Prozent, ab 1. November 2019 um 10 Prozent, ab 1. November 2020 um 10 Prozent, ab 1. November 2021 um 10 Prozent, ab 1. November 2022 um 10 Prozent, ab 1. November 2023 um 10 Prozent, ab 1. November 2024 um 10 Prozent, ab 1. November 2025 um 10 Prozent, ab 1. November 2026 um 10 Prozent, ab 1. November 2027 um 10 Prozent, ab 1. November 2028 um 10 Prozent, ab 1. November 2029 um 10 Prozent, ab 1. November 2030 um 10 Prozent, ab 1. November 2031 um 10 Prozent, ab 1. November 2032 um 10 Prozent, ab 1. November 2033 um 10 Prozent, ab 1. November 2034 um 10 Prozent, ab 1. November 2035 um 10 Prozent, ab 1. November 2036 um 10 Prozent, ab 1. November 2037 um 10 Prozent, ab 1. November 2038 um 10 Prozent, ab 1. November 2039 um 10 Prozent, ab 1. November 2040 um 10 Prozent, ab 1. November 2041 um 10 Prozent, ab 1. November 2042 um 10 Prozent, ab 1. November 2043 um 10 Prozent, ab 1. November 2044 um 10 Prozent, ab 1. November 2045 um 10 Prozent, ab 1. November 2046 um 10 Prozent, ab 1. November 2047 um 10 Prozent, ab 1. November 2048 um 10 Prozent, ab 1. November 2049 um 10 Prozent, ab 1. November 2050 um 10 Prozent, ab 1. November 2051 um 10 Prozent, ab 1. November 2052 um 10 Prozent, ab 1. November 2053 um 10 Prozent, ab 1. November 2054 um 10 Prozent, ab 1. November 2055 um 10 Prozent, ab 1. November 2056 um 10 Prozent, ab 1. November 2057 um 10 Prozent, ab 1. November 2058 um 10 Prozent, ab 1. November 2059 um 10 Prozent, ab 1. November 2060 um 10 Prozent, ab 1. November 2061 um 10 Prozent, ab 1. November 2062 um 10 Prozent, ab 1. November 2063 um 10 Prozent, ab 1. November 2064 um 10 Prozent, ab 1. November 2065 um 10 Prozent, ab 1. November 2066 um 10 Prozent, ab 1. November 2067 um 10 Prozent, ab 1. November 2068 um 10 Prozent, ab 1. November 2069 um 10 Prozent, ab 1. November 2070 um 10 Prozent, ab 1. November 2071 um 10 Prozent, ab 1. November 2072 um 10 Prozent, ab 1. November 2073 um 10 Prozent, ab 1. November 2074 um 10 Prozent, ab 1. November 2075 um 10 Prozent, ab 1. November 2076 um 10 Prozent, ab 1. November 2077 um 10 Prozent, ab 1. November 2078 um 10 Prozent, ab 1. November 2079 um 10 Prozent, ab 1. November 2080 um 10 Prozent, ab 1. November 2081 um 10 Prozent, ab 1. November 2082 um 10 Prozent, ab 1. November 2083 um 10 Prozent, ab 1. November 2084 um 10 Prozent, ab 1. November 2085 um 10 Prozent, ab 1. November 2086 um 10 Prozent, ab 1. November 2087 um 10 Prozent, ab 1. November 2088 um 10 Prozent, ab 1. November 2089 um 10 Prozent, ab 1. November 2090 um 10 Prozent, ab 1. November 2091 um 10 Prozent, ab 1. November 2092 um 10 Prozent, ab 1. November 2093 um 10 Prozent, ab 1. November 2094 um 10 Prozent, ab 1. November 2095 um 10 Prozent, ab 1. November 2096 um 10 Prozent, ab 1. November 2097 um 10 Prozent, ab 1. November 2098 um 10 Prozent, ab 1. November 2099 um 10 Prozent, ab 1. November 2100 um 10 Prozent, ab 1. November 2101 um 10 Prozent, ab 1. November 2102 um 10 Prozent, ab 1. November 2103 um 10 Prozent, ab 1. November 2104 um 10 Prozent, ab 1. November 2105 um 10 Prozent, ab 1. November 2106 um 10 Prozent, ab 1. November 2107 um 10 Prozent, ab 1. November 2108 um 10 Prozent, ab 1. November 2109 um 10 Prozent, ab 1. November 2110 um 10 Prozent, ab 1. November 2111 um 10 Prozent, ab 1. November 2112 um 10 Prozent, ab 1. November 2113 um 10 Prozent, ab 1. November 2114 um 10 Prozent, ab 1. November 2115 um 10 Prozent, ab 1. November 2116 um 10 Prozent, ab 1. November 2117 um 10 Prozent, ab 1. November 2118 um 10 Prozent, ab 1. November 2119 um 10 Prozent, ab 1. November 2120 um 10 Prozent, ab 1. November 2121 um 10 Prozent, ab 1. November 2122 um 10 Prozent, ab 1. November 2123 um 10 Prozent, ab 1. November 2124 um 10 Prozent, ab 1. November 2125 um 10 Prozent, ab 1. November 2126 um 10 Prozent, ab 1. November 2127 um 10 Prozent, ab 1. November 2128 um 10 Prozent, ab 1. November 2129 um 10 Prozent, ab 1. November 2130 um 10 Prozent, ab 1. November 2131 um 10 Prozent, ab 1. November 2132 um 10 Prozent, ab 1. November 2133 um 10 Prozent, ab 1. November 2134 um 10 Prozent, ab 1. November 2135 um 10 Prozent, ab 1. November 2136 um 10 Prozent, ab 1. November 2137 um 10 Prozent, ab 1. November 2138 um 10 Prozent, ab 1. November 2139 um 10 Prozent, ab 1. November 2140 um 10 Prozent, ab 1. November 2141 um 10 Prozent, ab 1. November 2142 um 10 Prozent, ab 1. November 2143 um 10 Prozent, ab 1. November 2144 um 10 Prozent, ab 1. November 2145 um 10 Prozent, ab 1. November 2146 um 10 Prozent, ab 1. November 2147 um 10 Prozent, ab 1. November 2148 um 10 Prozent, ab 1. November 2149 um 10 Prozent, ab 1. November 2150 um 10 Prozent, ab 1. November 2151 um 10 Prozent, ab 1. November 2152 um 10 Prozent, ab 1. November 2153 um 10 Prozent, ab 1. November 2154 um 10 Prozent, ab 1. November 2155 um 10 Prozent, ab 1. November 2156 um 10 Prozent, ab 1. November 2157 um 10 Prozent, ab 1. November 2158 um 10 Prozent, ab 1. November 2159 um 10 Prozent, ab 1. November 2160 um 10 Prozent, ab 1. November 2161 um 10 Prozent, ab 1. November 2162 um 10 Prozent, ab 1. November 2163 um 10 Prozent, ab 1. November 2164 um 10 Prozent, ab 1. November 2165 um 10 Prozent, ab 1. November 2166 um 10 Prozent, ab 1. November 2167 um 10 Prozent, ab 1. November 2168 um 10 Prozent, ab 1. November 2169 um 10 Prozent, ab 1. November 2170 um 10 Prozent, ab 1. November 2171 um 10 Prozent, ab 1. November 2172 um 10 Prozent, ab 1. November 2173 um 10 Prozent, ab 1. November 2174 um 10 Prozent, ab 1. November 2175 um 10 Prozent, ab 1. November 2176 um 10 Prozent, ab 1. November 2177 um 10 Prozent, ab 1. November 2178 um 10 Prozent, ab 1. November 2179 um 10 Prozent, ab 1. November 2180 um 10 Prozent, ab 1. November 2181 um 10 Prozent, ab 1. November 2182 um 10 Prozent, ab 1. November 2183 um 10 Prozent, ab 1. November 2184 um 10 Prozent, ab 1. November 2185 um 10 Prozent, ab 1. November 2186 um 10 Prozent, ab 1. November 2187 um 10 Prozent, ab 1. November 2188 um 10 Prozent, ab 1. November 2189 um 10 Prozent, ab 1. November 2190 um 10 Prozent, ab 1. November 2191 um 10 Prozent, ab 1. November 2192 um 10 Prozent, ab 1. November 2193 um 10 Prozent, ab 1. November 2194 um 10 Prozent, ab 1. November 2195 um 10 Prozent, ab 1. November 2196 um 10 Prozent, ab 1. November 2197 um 10 Prozent, ab 1. November 2198 um 10 Prozent, ab 1. November 2199 um 10 Prozent, ab 1. November 2200 um 10 Prozent, ab 1. November 2201 um 10 Prozent, ab 1. November 2202 um 10 Prozent, ab 1. November 2203 um 10 Prozent, ab 1. November 2204 um 10 Prozent, ab 1. November 2205 um 10 Prozent, ab 1. November 2206 um 10 Prozent, ab 1. November 2207 um 10 Prozent, ab 1. November 2208 um 10 Prozent, ab 1. November 2209 um 10 Prozent, ab 1. November 2210 um 10 Prozent, ab 1. November 2211 um 10 Prozent, ab 1. November 2212 um 10 Prozent, ab 1. November 2213 um 10 Prozent, ab 1. November 2214 um 10 Prozent, ab 1. November 2215 um 10 Prozent, ab 1. November 2216 um 10 Prozent, ab 1. November 2217 um 10 Prozent, ab 1. November 2218 um 10 Prozent, ab 1. November 2219 um 10 Prozent, ab 1. November 2220 um 10 Prozent, ab 1. November 2221 um 10 Prozent, ab 1. November 2222 um 10 Prozent, ab 1. November 2223 um 10 Prozent, ab 1. November 2224 um 10 Prozent, ab 1. November 2225 um 10 Prozent, ab 1. November 2226 um 10 Prozent, ab 1. November 2227 um 10 Prozent, ab 1. November 2228 um 10 Prozent, ab 1. November 2229 um 10 Prozent, ab 1. November 2230 um 10 Prozent, ab 1. November 2231 um 10 Prozent, ab 1. November 2232 um 10 Prozent, ab 1. November 2233 um 10 Prozent, ab 1. November 2234 um 10 Prozent, ab 1. November 2235 um 10 Prozent, ab 1. November 2236 um 10 Prozent, ab 1. November 2237 um 10 Prozent, ab 1. November 2238 um 10 Prozent, ab 1. November 2239 um 10 Prozent, ab 1. November 2240 um 10 Prozent, ab 1. November 2241 um 10 Prozent, ab 1. November 2242 um 10 Prozent, ab 1. November 2243 um 10 Prozent, ab 1. November 2244 um 10 Prozent, ab 1. November 2245 um 10 Prozent, ab 1. November 2246 um 10 Prozent, ab 1. November 2247 um 10 Prozent, ab 1. November 2248 um 10 Prozent, ab 1. November 2249 um 10 Prozent, ab 1. November 2250 um 10 Prozent, ab 1. November 2251 um 10 Prozent, ab 1. November 2252 um 10 Prozent, ab 1. November 2253 um 10 Prozent, ab 1. November 2254 um 10 Prozent, ab 1. November 2255 um 10 Prozent, ab 1. November 2256 um 10 Prozent, ab 1. November 2257 um 10 Prozent, ab 1. November 2258 um 10 Prozent, ab 1. November 2259 um 10 Prozent, ab 1. November 2260 um 10 Prozent, ab 1. November 2261 um 10 Prozent, ab 1. November 2262 um 10 Prozent, ab 1. November 2263 um 10 Prozent, ab 1. November 2264 um 10 Prozent, ab 1. November 2265 um 10 Prozent, ab 1. November 2266 um 10 Prozent, ab 1. November 2267 um 10 Prozent, ab 1. November 2268 um 10 Prozent, ab 1. November 2269 um 10 Prozent, ab 1. November 2270 um 10 Prozent, ab 1. November 2271 um 10 Prozent, ab 1. November 2272 um 10 Prozent, ab 1. November 2273 um 10 Prozent, ab 1. November 2274 um 10 Prozent, ab 1. November 2275 um 10 Prozent, ab 1. November 2276 um 10 Prozent, ab 1. November 2277 um 10 Prozent, ab 1. November 2278 um 10 Prozent, ab 1. November 2279 um 10 Prozent, ab 1. November 2280 um 10 Prozent, ab 1. November 2281 um 10 Prozent, ab 1. November 2282 um 10 Prozent, ab 1. November 2283 um 10 Prozent, ab 1. November 2284 um 10 Prozent, ab 1. November 2285 um 10 Prozent, ab 1. November 2286 um 10 Prozent, ab 1. November 2287 um 10 Prozent, ab 1. November 2288 um 10 Prozent, ab 1. November 2289 um 10 Prozent, ab 1. November 2290 um 10 Prozent, ab 1. November 2291 um 10 Prozent, ab 1. November 2292 um 10 Prozent, ab 1. November 2293 um 10 Prozent, ab 1. November 2294 um 10 Prozent, ab 1. November 2295 um 10 Prozent, ab 1. November 2296 um 10 Prozent, ab 1. November 2297 um 10 Prozent, ab 1. November 2298 um 10 Prozent, ab 1. November 2299 um 10 Prozent, ab 1. November 2300 um 10 Prozent, ab 1. November 2301 um 10 Prozent, ab 1. November 2302 um 10 Prozent, ab 1. November 2303 um 10 Prozent, ab 1. November 2304 um 10 Prozent, ab 1. November 2305 um 10 Prozent, ab 1. November 2306 um 10 Prozent, ab 1. November 2307 um 10 Prozent, ab 1. November 2308 um 10 Prozent, ab 1. November 2309 um 10 Prozent, ab 1. November 2310 um 10 Prozent, ab 1. November 2311 um 10 Prozent, ab 1. November 2312 um 10 Prozent, ab 1. November 2313 um 10 Prozent, ab 1. November 2314 um 10 Prozent, ab 1. November 2315 um 10 Prozent, ab 1. November 2316 um 10 Prozent, ab 1. November 2317 um 10 Prozent, ab 1. November 2318 um 10 Prozent, ab 1. November 2319 um 10 Prozent, ab 1. November 2320 um 10 Prozent, ab 1. November 2321 um 10 Prozent, ab 1. November 2322 um 10 Prozent, ab 1. November 2323 um 10 Prozent, ab 1. November 2324 um 10 Prozent, ab 1. November 2325 um 10 Prozent, ab 1. November 2326 um 10 Prozent, ab 1. November 2327 um 10 Prozent, ab 1. November 2328 um 10 Prozent, ab 1. November 2329 um 10 Prozent, ab 1. November 2330 um 10 Prozent, ab 1. November 2331 um 10 Prozent, ab 1. November 2332 um 10 Prozent, ab 1. November 2333 um 10 Prozent, ab 1. November 2334 um 10 Prozent, ab 1. November 2335 um 10 Prozent, ab 1. November 2336 um 10 Prozent, ab 1. November 2337 um 10 Prozent, ab 1. November 2338 um 10 Prozent, ab 1. November 2339 um 10 Prozent, ab 1. November 2340 um 10 Prozent, ab 1. November 2341 um 10 Prozent, ab 1. November 2342 um 10 Prozent, ab 1. November 2343 um 10 Prozent, ab 1. November 2344 um 10 Prozent, ab 1. November 2345 um 10 Prozent, ab 1. November 2346 um 10 Prozent, ab 1. November 2347 um 10 Prozent, ab 1. November 2348 um 10 Prozent, ab 1. November 2349 um 10 Prozent, ab 1. November 2350 um 10 Prozent, ab 1. November 2351 um 10 Prozent, ab 1. November 2352 um 10 Prozent, ab 1. November 2353 um 10 Prozent, ab 1. November 2354 um 10 Prozent, ab 1. November 2355 um 10 Prozent, ab 1. November 2356 um 10 Prozent, ab 1. November 2357 um 10 Prozent, ab 1. November 2358 um 10 Prozent, ab 1. November 2359 um 10 Prozent, ab 1. November 2360 um 10 Prozent, ab 1. November 2361 um 10 Prozent, ab 1. November 2362 um 10 Prozent, ab 1. November 2363 um 10 Prozent, ab 1. November 2364 um 10 Prozent, ab 1. November 2365 um 10 Prozent, ab 1. November 2366 um 10 Prozent, ab 1. November 2367 um 10 Prozent, ab 1. November 2368 um 10 Prozent, ab 1. November 2369 um 10 Prozent, ab 1. November 2370 um 10 Prozent, ab 1. November 2371 um 10 Prozent, ab 1. November 2372 um 10 Prozent, ab 1. November 2373 um 10 Prozent, ab 1. November 2374 um 10 Prozent, ab 1. November 2375 um 10 Prozent, ab 1. November 2376 um 10 Prozent, ab 1. November 2377 um 10 Prozent, ab 1. November 2378 um 10 Prozent, ab 1. November 2379 um 10 Prozent, ab 1. November 2380 um 10 Prozent, ab 1. November 2381 um 10 Prozent, ab 1. November 2382 um 10 Prozent, ab 1. November 2383 um 10 Prozent, ab 1. November 2384 um 10 Prozent, ab 1. November 2385 um 10 Prozent, ab 1. November 2386 um 10 Prozent, ab 1. November 2387 um 10 Prozent, ab 1. November 2388 um 10 Prozent, ab 1. November 2389 um 10 Prozent, ab 1. November 2390 um 10 Prozent, ab 1. November 2391 um 10 Prozent, ab 1. November 2392 um 10 Prozent, ab 1. November 2393 um 10 Prozent, ab 1. November 2394 um 10 Prozent, ab 1. November 2395 um 10 Prozent, ab 1. November 2396 um 10 Prozent, ab 1. November 2397 um 10 Prozent, ab 1. November 2398 um 10 Prozent, ab 1. November 2399 um 10 Prozent, ab 1. November 2400 um 10 Prozent, ab 1. November 2401 um 10 Prozent, ab 1. November 2402 um 10 Prozent, ab 1. November 2403 um 10 Prozent, ab 1. November 2404 um 10 Prozent, ab 1. November 2405 um 10 Prozent, ab 1. November 2406 um 10 Prozent, ab 1. November 2407 um 10 Prozent, ab 1. November 2408 um 10 Prozent, ab 1. November 2409 um 10 Prozent, ab 1. November 2410 um 10 Prozent, ab 1. November 2411 um 10 Prozent, ab 1. November 2412 um 10 Prozent, ab 1. November 2413 um 10 Prozent, ab 1. November 2414 um 10 Prozent, ab 1. November 2415 um 10 Prozent, ab 1. November 2416 um 10 Prozent, ab 1. November 2417 um 10 Prozent, ab 1. November 2418 um 10 Prozent, ab 1. November 2419 um 10 Prozent, ab 1. November 2420 um 10 Prozent, ab 1. November 2421 um 10 Prozent, ab 1. November 2422 um 10 Prozent, ab 1. November 2423 um 10 Prozent, ab 1. November 2424 um 10 Prozent, ab 1. November 2425 um 10 Prozent, ab 1. November 2426 um 10 Prozent, ab 1. November 2427 um 10 Prozent, ab 1. November 2428 um 10 Prozent, ab 1. November 2429 um 10 Prozent, ab 1. November 2430 um 10 Prozent, ab 1. November 2431 um 10 Prozent, ab 1. November 2432 um 10 Prozent, ab 1. November 2433 um 10 Prozent, ab 1. November 2434 um 10 Prozent, ab 1. November 2435 um 10 Prozent, ab 1. November 2436 um 10 Prozent, ab 1. November 2437 um 10 Prozent, ab 1. November 2438 um 10 Prozent, ab 1. November 2439 um 10 Prozent, ab 1. November 2440 um 10 Prozent, ab 1. November 2441 um 10 Prozent, ab 1. November 2442 um 10 Prozent, ab 1. November 2443 um 10 Prozent, ab 1. November 2444 um 10 Prozent, ab 1. November 2445 um 10 Prozent, ab 1. November 2446 um 10 Prozent, ab 1. November 2447 um 10 Prozent, ab 1. November 2448 um 10 Prozent, ab 1. November 2449 um 10 Prozent, ab 1. November 2450 um 10 Prozent, ab 1. November 2451 um 10 Prozent, ab 1. November 2452 um 10 Prozent, ab 1. November 2453 um 10 Prozent, ab 1. November 2454 um 10 Prozent, ab 1. November 2455 um 10 Prozent, ab 1. November 2456 um 10 Prozent, ab 1. November 2457 um 10 Prozent, ab 1. November 2458 um 10 Prozent, ab 1. November 2459 um 10 Prozent, ab 1. November 2460 um 10 Prozent, ab 1. November 2461 um 10 Prozent, ab 1. November 2462 um 10 Prozent, ab 1. November 2463 um 10 Prozent, ab 1. November 2464 um 10 Prozent, ab 1. November 2465 um 10 Prozent, ab 1. November 2466 um 10 Prozent, ab 1. November 2467 um 10 Prozent, ab 1. November 2468 um 10 Prozent, ab 1. November 2469 um 10 Prozent, ab 1. November 2470 um 10 Prozent, ab 1. November 2471 um 10 Prozent, ab 1. November 2472 um 10 Prozent, ab 1. November 2473 um 10 Prozent, ab 1. November 2474 um 10 Prozent, ab 1. November 2475 um 10 Prozent, ab 1. November 2476 um 10 Prozent, ab 1. November 2477 um 10 Prozent, ab 1. November 2478 um 10 Prozent, ab 1. November 2479 um 10 Prozent, ab 1. November 2480 um 10 Prozent, ab 1. November 2481 um 10 Prozent, ab 1. November 2482 um 10 Prozent, ab 1. November 2483 um 10 Prozent, ab 1. November 2484 um 10 Prozent, ab 1. November 2485 um 10 Prozent, ab 1. November 2486 um 10 Prozent, ab 1. November